

Administrative Metadaten

8. Block: Rechte am Werk

Dieser Block enthält folgende Felder:

- ▶ Art der Rechte am Werk (empfohlen)
- ▶ Geltungsdauer der Rechte am Werk
- ▶ Inhaber:in der Rechte am Werk (empfohlen)
- ▶ Credit Line der Rechte am Werk (empfohlen)

LIDO-Export

→ Rights for Work Wrapper (rightsWorkWrap):
<https://lido-schema.org/schema/v1.1/lido-v1.1.html#rightsWorkWrap>
 → Rights for Work Set (rightsWorkSet):
<https://lido-schema.org/schema/v1.1/lido-v1.1.html#rightsWorkSet>

LIDO-Elemente

Rights Work Set ist ein Kind-Element von Administrative Metadata/Rights for Work Wrapper.

Tipps für den Export

Art der Rechte am Werk (empfohlen)

Strukturierte Informationen über die Rechte in Bezug auf das im Datensatz beschriebene Objekt oder Bauwerk. Dies sind in der Regel Angaben zum Urheberrecht, das sich auf geistige persönliche Schöpfungen mit einem gewissen Grad an Individualität bezieht, oder zu daraus abgeleiteten Nutzungsrechten.

Definition

Ob ein Bauwerk ein Werk der Baukunst im rechtlichen Sinne ist, ist nicht immer eindeutig. Werden lediglich die Vorgaben und Erfordernisse der Bautechnik umgesetzt, ohne dass die oder der Architekt:in künstlerisch tätig wird, wird das entstandene Bauwerk eher als Werk der Bautechnik und nicht der Baukunst zu beurteilen sein. **Erst wenn es über die rein zweckgebundene technische Konstruktion hinaus kreativ und künstlerisch gestaltet wird und eine gewisse Einzigartigkeit hinsichtlich der Gestaltung und/oder der technischen Innovation aufweist, kann es als urheberrechtlich geschütztes Werk angesehen werden.** Unter Umständen gilt der Urheberrechtsschutz auch nur für Teile eines Bauwerks, die eine bestimmte Schöpfungshöhe erreichen. Siehe hierzu auch Kapitel **Urheber- und Verwertungsrechte**.

Tipps für die Erfassung

- ▶ Achtung: Die hier zu benennenden Urheberrechte beziehen sich auf den jeweiligen dokumentarischen Gegenstand. Dabei kann es sich um Bauwerke, aber auch um Fotografien oder digitale Ressourcen handeln. Siehe hierzu [Empfehlungen für die Erfassung](#).
- ▶ Recht und Rechtsprechung liefern nur grobe Anhaltspunkte für die Entscheidung, ab wann ein bauliches Objekt als Werk der Baukunst im rechtlichen Sinne, also als Werk mit gewisser Schöpfungshöhe gelten kann. Im Zweifel sollte man für alle dokumentierten Bauwerke annehmen, dass sie eine rechtlich relevante Schöpfungshöhe besitzen, also von der Existenz eines Urheberrechtsschutzes für das Objekt ausgehen.
- ▶ Gemeinfreie Werke, also solche, die nicht mehr vom Urheberrecht geschützt sind, sollten mit der „Public Domain Mark“ der Creative-Commons-Lizenz ausgezeichnet werden (<https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0>). In diesem Fall ist es nicht sinnvoll, das Element [Inhaber:in der Rechte am Werk](#) (Rights Holder) zu belegen, da diese Rechte keine Geltung mehr haben.
- ▶ **Die Urheber:innen dürfen ihre eigenen Inhalte ausschließlich selbst unter eine Creative-Commons-Lizenz stellen.** Dies wird empfohlen, da diese Lizenzen leichter maschinell ausgewertet werden können und die Nutzung transparent regeln. Liegt keine Creative-Commons-Lizenz geschützter Werke vor, wird möglichst eine maschinenauswertbare Rechteangabe von rightsstatements.org genutzt. Ist dies nicht möglich, erfolgt der Hinweis: „Alle Rechte vorbehalten“.

Verweise Siehe hierzu auch Kapitel [Urheber- und Verwertungsrechte](#).

Empfohlene Vokabulare AAT (Begriffe aus den Hierarchien intellectual property, copyright / licensing statement oder licensing); Creative Commons Public Domain Mark; Creative Commons Licenses; Rights Statements

Beispiele

- ▶ <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/>
- ▶ <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>
- ▶ <https://rightsstatements.org/vocab/NoC-OKLR/1.0/>

LIDO-Export

LIDO-Element → Rights Type (rightsType):
<https://lido-schema.org/schema/v1.1/lido-v1.1.html#rightsType>, @type

Tipps für den Export Das Element Rights Type wird mit SKOS angegeben. Durch ein Typ-Attribut sollte es zudem genauer spezifiziert werden. Hierbei sollte auf die LIDO-Terminologie verlinkt und zwischen einer „Allgemeinen Art des Rechts“

(<http://terminology.lido-schema.org/lido00920>) und einer „Spezifischen Rechteangabe“ (<http://terminology.lido-schema.org/lido00921>) unterschieden werden, die in zwei Rights Type Sets abgebildet werden. Ersteres ist beispielsweise die namentliche Nennung der Rechteinhaberin/des Rechteinhabers für den generischen Rechte-Typ „Urheberrecht“. Zweiteres gibt die spezifischen Nutzungsrechte an, die von der Inhaberin oder dem Inhaber des Urheberrechts, etwa in Form einer Lizenz, genannt werden.

Beispiel

```
<lido:rightsWorkWrap>
  <lido:rightsWorkSet>
    <lido:rightsType lido:type="http://terminology.lido-schema.org/lido00921">
      <skos:Concept rdf:about="http://rightsstatements.org/vocab/
        NoC-OKLR/1.0/">
        <skos:prefLabel xml:lang="en">No Copyright - other known legal
          restrictions (NoC-OKLR 1.0)</skos:prefLabel>
        <skos:prefLabel xml:lang="de">Kein Urheberrechtsschutz - andere
          rechtliche Beschränkungen (NoC-OKLR 1.0)</skos:prefLabel>
      </skos:Concept>
    </lido:rightsType>
    <lido:rightsHolder>
      <lido:legalBodyID lido:type="http://terminology.lido-schema.org/lido00099">
        https://d-nb.info/gnd/1001999-6</lido:legalBodyID>
      <lido:legalBodyName>
        <lido:appellationValue lido:pref="http://terminology.lido-
          schema.org/lido00169" xml:lang="nn">Norsk Folkemuseum
        </lido:appellationValue>
        <lido:appellationValue lido:pref="http://terminology.lido-schema.
          org/lido00169"xml:lang="no">
          Norsk Folkemuseum</lido:appellationValue>
        <lido:appellationValue lido:pref="http://terminology.lido-schema.
          org/lido00169"xml:lang="en">
          Norwegian Museum of Cultural History
        </lido:appellationValue>
        <lido:appellationValue lido:pref="http://terminology.lido-schema.
          org/lido00169"xml:lang="de">
          Norsk Folkemuseum</lido:appellationValue>
      </lido:legalBodyName>
      <lido:legalBodyWeblink>https://norskfolkemuseum.no
      </lido:legalBodyWeblink>
    </lido:rightsHolder>
  </lido:rightsWorkSet>
</lido:rightsWorkWrap>
```

Geltungsdauer der Rechte am Werk

Definition Datum oder Zeitraum, zu dem das Recht am Werk aktuell ist oder gemäß Rechtslage aktuell sein wird.

Tipps für die Erfassung Es wird empfohlen, ein frühestes und ein spätestes Datum in der Form der ISO-Standards 8601 anzugeben. Die Daten sollten so angegeben werden, dass den Nachnutzenden klar ersichtlich ist, für welchen Zeitraum die Rechteangabe Gültigkeit besitzt.

Siehe **Kontrolliertes Vokabular für Bauwerke und ortsfeste Werke**, Abschnitt **ISO 8601 für Datierungen**.

Beispiele

- ▶ frühestes Datum: 2023-12-01, spätestes Datum: 2049
- ▶ frühestes Datum: 1946, spätestes Datum: 9999 [Beispiel für eine Geltungsdauer, deren Ende nicht bestimmbar ist]

LIDO-Export

LIDO-Element → Rights Date (rightsDate):
<https://lido-schema.org/schema/v1.1/lido-v1.1.html#rightsDate>

Tipps für den Export Rights Date ist ein Kind-Element von Rights Work Set. Es hat wiederum zwei Kind-Elemente: Earliest Date und Latest Date. Diese Kind-Elemente können über das Typ-Attribut spezifiziert werden:

- ▶ @type='http://terminology.lido-schema.org/lido00528' [Exaktes Datum]
- ▶ @type='http://terminology.lido-schema.org/lido00529' [Geschätztes Datum (unsichere Angabe)]

Inhaber:in der Rechte am Werk (empfohlen)

Definition Set von Elementen, die die Person oder Personengruppe identifizieren, die das Urheberrecht und verwandte Rechte, aus denen sich das Nutzungs- und Verbreitungsrecht ableitet, besitzt oder vertritt.

Tipps für die Erfassung Sofern die Urheberin oder der Urheber des Objekts/Bauwerks nicht nachweislich vor mehr als 70 Jahren verstorben ist, muss der aktuelle Vertreter oder die aktuelle Vertreterin der Rechte am Werk ermittelt und namentlich genannt werden. Ist dies nicht möglich, können Kulturerbe-Institutionen das Objekt als sogenanntes „verwaistes Werk“ behandeln und beispielsweise bildlich wiedergeben und verbreiten, solange sie nachweisen können, dass unter vertretbarem Aufwand versucht wurde, die Rechteinhaber:innen

ausfindig zu machen. Sollten sich diese später melden, müssen deren berechnigte Ansprüche abgegolten werden, siehe auch: Veronika Fischer, Grischka Petri: Bildrechte in der kunsthistorischen Praxis – ein Leitfaden, 2. Aufl. 2022, <https://doi.org/10.11588/artdok.00007769>, S. 81.

- ▶ Gattermann, Dörte
- ▶ Böhm, Gottfried

Beispiele

LIDO-Export

→ Rights Holder (rightsHolder):
<https://lido-schema.org/schema/v1.1/lido-v1.1.html#rightsHolder>

LIDO-Element

Die einzelnen Teilinformationen, wie Name, ID und Webseite des Rechteinhabers oder der Rechteinhaberin, sind auf den Complex Type legalBody-RefComplexType abzubilden.

Tipps für den Export

Credit Line der Rechte am Werk (empfohlen)

Freitextelement für eine formale Anerkennung oder Rechteerklärung in Bezug auf das Objekt/Bauwerk, das sich auf die Rolle oder die Absichten von Eigentümer:innen, Stifter:innen, Urheber:innen oder anderen Beteiligten bezieht. Es kann z.B. den Namen und die Art des Beitrags enthalten, ein Vermächtnis, eine Schenkung oder eine Leihgabe beschreiben. Handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Werke, können Rechteinhaber:innen bzw. deren Vertretung ausdrücklich angegeben werden.

Definition

Der Text ist wortwörtlich in der von den Rechteinhaber:innen gewünschten Form anzugeben.

Tipps für die Erfassung

- ▶ gemeinfrei
- ▶ VG Bild-Kunst, Bonn 2024
- ▶ CC BY-SA 4.0, Norsk Folkemuseum
- ▶ Peter Zumthor, Mechernich-Wachendorf 2007
- ▶ © 2019 NAMIDA AG, Glarus, Schweiz. Alle Rechte vorbehalten. [vorgeschriebener Rechtevermerk für Werke Friedensreich Hundertwassers]

Beispiele

LIDO-Export

LIDO-Element → Credit Line (creditLine):
<https://lido-schema.org/schema/v1.1/lido-v1.1.html#creditLine>

Tipps für den Export Die Angabe des Elements Credit Line wird empfohlen, denn damit kann die konkrete Anzeigeform der Rechteangabe oder einer Würdigung in den externen Portalen gesteuert werden. Die Belegung der Credit Line ersetzt nicht die Rechtsaussagen im Element Rights Type.